

Standards

Kontaktstellen PflegeEngagement

Unterstützung pflegeflankierendes Ehrenamt und Selbsthilfe

• **Ausstattungsstandards**

- mindestens 1,2 Stellen für die Unterstützung/Koordinierung
- Qualifikation der koordinierenden Fachkraft in der Regel Sozialarbeiter/in mit Zusatzqualifikation im Bereich Pflege
- (Mit-)Nutzungsmöglichkeit von mindestens zwei Gruppenräumen
- (Mit-)Nutzungsmöglichkeit eines Projekte-/ Initiativenbüros für die zu unterstützenden Freiwilligendienste und weitere Selbsthilfe- und ehrenamtliche Strukturen in Eigenverwaltung
- Fonds für Aufwandsentschädigungen und Anerkennungskultur (15.000 Euro)

• **Qualitäts- und Leistungsstandards**

Die Kontaktstellen PflegeEngagement beteiligen sich an der Erarbeitung von Standards, Leistungsmodulen und -zielen. Sie führen Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung durch, arbeiten mit gesamtstädtischen Fachstellen zusammen und nehmen an zentral organisierten Fachaustauschen (z.B. des Fachverbandes SELKO e.V.) teil. Sie dokumentieren ihre Arbeit, berichten in abgestimmter Form und nehmen ggf. an Evaluationen teil.

• **Finanzierungsstandards**

Die Planungen sehen ein Gesamtfördervolumen von jährlich **1.200.000 €** für die 12 Kontaktstellen PflegeEngagement (je Bezirk eine Kontaktstellen PflegeEngagement) vor. Es wird zwischen einer Auf- und einer Ausbauphase der Kontaktstellen PflegeEngagement unterschieden. In der Aufbauphase stellen die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des neuen Unterstützungsangebotes sowie die gezielte Entwicklung des Zusammenwirkens mit maßgeblichen Akteuren aus den Feldern Bürgerschaftliches Engagement, sozialkulturelle Arbeit, Pflegeberatung und der Pflege besondere Schwerpunkte dar. Die befristete Aufbauphase umschloss die Zeit der Etablierung der neuen Struktur. Sie endete 2012. In der sich anschließenden Ausbauphase erfolgt die Weiterentwicklung der Kontaktstellen PflegeEngagement.

Zuwendungsfähig aus den laufenden Projekten zur Initiierung, Beratung, Unterstützung und Vernetzung sowie zur Entwicklung eines bedarfsgerechten und qualitätsgesicherten Angebots sind:

1. Personalausgaben für unterstützende Koordinierung, Schulung, Fortbildung, Vernetzung, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, konzeptionelle Hilfestellungen,
2. Sachausgaben für bedarfsbezogene Vorhaltung oder Anmietung von Räumlichkeiten, Büroausstattung, Medien und sonstige Sachausgaben, darunter auch Aufwendungen für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) für im Zusammenhang mit der Betreuung entstehenden Schäden sowie Aufwendungen für Anerkennungskultur (Ehrungen, Feiern, Fahrten und Ähnliches) zur Unterstützung von Selbsthilfe- und Ehrenamtsstrukturen,
3. Aufwandsentschädigungen.

Orientierungsrahmen für Grundstruktur und Förderung ab 2014

Gegenstand der Grobkalkulation ist eine Grundförderung in Höhe von 85.000 €, zu der eine bedarfs- und leistungsabhängige Förderung kommt, die von der zuständigen Behörde jährlich, rechtzeitig vor Antragstellung bekannt gegeben wird.

Finanzierung	je KPE (Angaben in Tausend Euro)		KPE gesamt (Angaben in Tausend Euro)	
	gesamt	darunter Selbsthilfe	gesamt	darunter Selbsthilfe
Bis 2013 (kalkuliert)	62,5	offen	750	offen
Grundfinanzierung	85	56	1.020	680
Variable Finanzierung	10 - 20 (geschätzt)	6 - 13 (geschätzt)	180	120
Ab 2014 (durchschnittlich)	100	66	1.200	800

Aufgrund der Regelungen des § 45d (2) SGB XI sind die zur Förderung von Selbsthilfe einzusetzenden Mittel entsprechend aktuell zu ermitteln, woraus sich in den Jahren Schwankungen ergeben. Die pro Jahr ermittelte Obergrenze für Selbsthilfeförderung im Land Berlin ist insgesamt nicht zu überschreiten.

Der variablen Finanzierung liegen bis auf weiteres folgende Indikatoren zu Grunde:

1. mit 40 % die „Bevölkerung ab 65 Jahren“ (Registerbevölkerung), jährlich fortzuschreiben
2. mit 30 % der „Sozialindex I“ (u.a. geprägt von Indikatoren der Armuts- und Einkommenslage und des Gesundheitszustandes), alle fünf Jahr fortzuschreiben
3. mit 15 % die Anzahl der Selbsthilfegruppen, -angebote und -initiativen (gemäß SSB C 3.2 und 3.3), jährlich fortzuschreiben
4. mit 15 % die Anzahl der Ehrenamtlichen (gemäß SSB C 3.4), jährlich fortzuschreiben

Nicht vorgesehen ist eine direkte Förderung (als hoheitlicher Akt) kleiner Initiativen.

Orientierungsrahmen für Aufwandsentschädigungen

Als jährliche Obergrenze für die Aufwandsentschädigung gemäß letztem Anstrich gilt für die individuelle ehrenamtliche Betreuung und Beaufsichtigung von Pflegebedürftigen und Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf der im Einkommenssteuergesetz festgelegte Betrag für Übungsleiter (zurzeit 2 400 €). Für alle übrigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gilt der in § 3 Satz 1 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden

Fassung festgelegte Betrag als jährliche Obergrenze (zurzeit 720 €). Die Ausreichung der Aufwandsentschädigung als pauschale Abgleichung von Aufwendungen wird in Verantwortung der zwölf Kontaktstellen PflegeEngagement individuell vorgenommen. Es ist über angemessene Aufwandsentschädigungen sicherzustellen, dass der mit Notwendigkeit entstehende Aufwand, insbesondere für einkommensschwache Menschen, keine Zugangshürde zur ehrenamtlichen Tätigkeit bildet. Für die Höhe der pauschalen Abgleichung von Aufwendungen sind Umfang und Art der ehrenamtlichen Tätigkeit relevant. Grundsätzlich sind keine Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Teambesprechungen, Schulungen, Fachvorträgen, gemeinsamen Veranstaltungen und Ähnliches zu gewähren.

Stand SenGesSoz: 22.10.2013